

Vereinssatzung der Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Erkennung und Behandlung von allergologischen und umweltmedizinischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter und die dazu notwendigen Forschungen zu fördern. Hierzu soll er die Tätigkeit von Vereinen, die solche Zwecke verfolgen, koordinieren und unterstützen. Ziel des Vereins ist es, den Kenntnisstand seiner Mitglieder zum Wohle des öffentlichen Gesundheitswesens zu fördern und weiterzuentwickeln. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Erarbeitung von Qualitätsstandards und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle für die pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin;
- Entwicklung und Verbreitung von gesundheitspolitischen Stellungnahmen und Leitlinien, von Empfehlungen pädiatrisch- allergologischer und umweltmedizinischer Richtlinien im Rahmen der Weiterbildungsordnung;
- Koordinierung und Organisation allergologischer und umweltmedizinischer Fort- und Weiterbildung für Kinder- und Jugendärzte;
- Interessenvertretung regionaler Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene, insbesondere in der Zusammenarbeit mit gesundheitspolitischen Entscheidungsgremien (z. B. Ärztekammern, Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen.);
- Koordinierung der Forschungsförderung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt der Verein durch die selbstlose Förderung von Fortbildung und Forschung zur

pädiatrischen Allergologie und Umweltmedizin im Kindes- und Jugendalter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwandt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Vereinszweck soll außerdem erreicht werden durch die Kooperation mit fachlichen Vereinigungen wie

- der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin,
- dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte,
- der Akademie für Kinderheilkunde und Jugendmedizin,
- der Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie,
- der Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Immunologie,
- der Deutschen Gesellschaft für Allergologie und klinische Immunologie,
- dem Ärzteverband Deutscher Allergologen und
- der European Academy of Allergology and Clinical Immunology

§ 3 Mitgliedschaften

(1) Der Verein besteht aus Verbandsmitgliedern, Einzelmitgliedern und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Verbandsmitglieder können eingetragene Vereine sein, die den Zweck dieses Vereins (§ 2 der Satzung) fördern und ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach der Abgabenordnung verfolgen. Zurzeit sind Verbandsmitglieder die regionalen Arbeitsgemeinschaften:

- Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Allergologie und Pneumologie Süd e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie und Allergologie e.V.
- Norddeutsche Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Pneumologie und Allergologie e.V.

- Westdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Pneumologie und Allergologie e.V.

(3) Einzelmitglieder sind alle Mitglieder der Verbandsmitglieder. Sie sind mit dem Beitritt zu ihrem Verein auch Mitglieder der Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V., soweit dies die Satzungen der Verbandsmitglieder vorsehen. Die Verbandsmitglieder sind auf Anfrage verpflichtet, eine Liste ihrer Mitglieder dem Vorstand der Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V. einzureichen.

(4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv beteiligen, im Übrigen aber den Zweck und die Interessen des Vereins fördern.

(5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Verbands- und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Einzelmitglieder werden mittelbar durch ihr Verbandsmitglied vertreten und haben selbst kein Stimmrecht. Eine Übertragung der Stimme ist bei Verhinderung mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Verbandsmitglieder werden durch bis zu zehn bevollmächtigte Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Alle Verbands- und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Verbands- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

(5) Die Rechte von Einzelmitgliedern der Verbandsmitglieder bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitglieder-

versammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod von Einzelmitgliedern (= Ehrenmitgliedern) oder Löschung von Verbandsmitgliedern oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit von Verbandsmitgliedern.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

(4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit zwei Beitragsraten im Rückstand ist sowie bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich, unter Darlegung der Gründe, mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer der Gesellschaft. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Sprecher des Vorstands (1. Vorsitzender) und der stellvertretende Sprecher (2. Vorsitzender) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) gemeinsam.

(3) Neben dem geschäftsführenden Vorstand wählt die Mitgliederversammlung den erweiterten Vorstand für 3 Jahre. Dieser setzt sich zusammen aus

- je einem Vorstandsmitglied aus jedem Verbandsmitglied,
- den Sprechern der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen des Vereins,
- weiteren kooptierten Vorstandsmitgliedern.

(4) Bei Verhinderung des Sprechers (1. Vorsitzender) übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz der Vorstandssitzung. Bei dessen

Verhinderung das lebensälteste Mitglied des Vorstands. Hinsichtlich der Vertretung nach § 26 BGB wird der Sprecher für die Fälle seiner Verhinderung entsprechende Vollmachten erteilen. Alle Vorstandsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen einen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen, stimmberechtigten Vertreter entsenden, wenn ihnen die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist.

§ 8 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

Der gesamte Vorstand, d.h. der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand, trifft sich mindestens einmal im Jahr. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungen sind mindestens vier Wochen im Voraus zu versenden. Sitzungsort und Sitzungszeit werden möglichst jeweils auf der vorhergehenden Sitzung beschlossen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens vier Verbandsmitglieder zumindest durch einen Vertreter vertreten sind. Durch ordnungsgemäße Vollmacht vertretene Vorstandsmitglieder gelten als anwesend.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand nach § 26 BGB schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einladung ist zu richten an jedes Verbands- und Ehrenmitglied.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann bis zu zehn Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens je ein Vertreter jedes Verbandsmitglieds anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung wegen fehlender Vertretung eines Verbandsmitgliedes beschlussunfähig, so beruft der Vorstand nach § 26 BGB danach innerhalb von sechs Wochen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung ein, die unabhängig von der Anwesenheit aller Verbandsmitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand. Die Kandidaten werden durch die Verbandsmitglieder oder Ehrenmitglieder vorgeschlagen und sollten nach Möglichkeit selbst im Vorstand eines Verbandsmitglieds sein. Alle Verbandsmitglieder sollten – soweit möglich – im Vorstand durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Werden von den Verbandsmitgliedern weniger Kandidaten, als zu wählen sind, vorgeschlagen, dann ist wie folgt zu verfahren: Zuerst wird über die vorgeschlagenen Kandidaten abgestimmt.

Für alle nach dieser Wahl noch nicht besetzten Vorstandsposten kann dann ohne Verbandsvorschlag frei gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem die Sprecher der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen des Vereins, die ebenfalls dem erweiterten Vorstand angehören, auf die Dauer von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand als kooptierte Vorstandsmitglieder wählen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einen Beirat von bis zu 20 Mitgliedern zu berufen, der die Interessen und Zwecke des Vereins fördert und den Vorstand berät. Die Aufgaben und Tätigkeiten werden vom Vorstand in einer Beiratsatzung und -geschäftordnung im Einzelnen festgelegt.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages.

(7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ, zum Stimmrecht der Mitglieder wird auf § 4 Absatz 1 der Satzung verwiesen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vereinsauflösung

Für die Vereinsauflösung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung ernennt dann zur Abwicklung einen Liquidator. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Westdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Pneumologie und Allergologie e.V. (Köln), die Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Allergologie und Pneumologie Süd e.V. (München), die Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Pneumologie und Allergologie e.V. (Dresden) und die Norddeutsche Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Pneumologie und Allergologie e.V. (Hamburg). Diese steuerbegünstigten Vereine haben das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Erstfassung beschlossen am 25.4.1996 in Magdeburg

Letzte Änderung beschlossen am 10. September 2008 in Erfurt